

# Der Arzt in der Filialpraxis

Ärzte dürfen an mehreren Orten tätig sein. Voraussetzung ist eine ordnungsgemäße Versorgung an allen Standorten.

von Dirk Schulenburg

Ärztinnen und Ärzten ist es gestattet, über den Praxissitz hinaus an zwei weiteren Orten ärztlich tätig zu sein (§ 17 Abs. 4 Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte; BO). Die zahlenmäßige Beschränkung auf zwei weitere Orte soll dazu beitragen, eine ordnungsgemäße Versorgung der Patienten an jedem Ort sicherzustellen. Tätigkeitsorte im stationären Bereich werden hier mitgezählt. Da die Regelung an die Person anknüpft, kann auch jeder Arzt einer Berufsausübungsgemeinschaft an bis zu zwei weiteren Orten tätig sein. Auch kann an jedem Ort der Tätigkeit ein „Erstkontakt“ mit Patienten stattfinden und es können identische Leistungen an allen Orten der Tätigkeit angeboten werden.

Im Unterschied zum Berufsrecht kennt das Vertragsarztrecht weiterhin die „ausgelagerte Praxisstätte“ und die „Zweigpraxis“ (§ 24 Abs. 3 u. 5 Ärzte-ZV).

## Ordnungsgemäße Versorgung

Voraussetzung für eine Tätigkeit an mehreren Orten ist, dass der Arzt Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Versorgung seiner Patienten an allen Tätigkeitsorten trifft. Eine ordnungsgemäße Versorgung ist z. B. dann gewährleistet, wenn die Tätigkeitsorte so gewählt werden, dass der Arzt alle Orte innerhalb kurzer Zeit erreichen kann. Generelle Vorgaben, wie weit die weiteren Tätigkeitsorte entfernt sein dürfen, enthält die BO nicht. In Anlehnung an die Rechtsprechung zur belegärztlichen

Tätigkeit kann aber davon ausgegangen werden, dass diese Voraussetzung jedenfalls erfüllt ist, wenn die Orte innerhalb von 30 Minuten erreicht werden können.

## Anzeigepflicht

Die Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit an weiteren Orten bedarf keiner Genehmigung durch die Ärztekammer, sondern ist lediglich anzeigepflichtig. Vertragsarztrechtlich ist die Unterhaltung „ausgelagerter Praxisräume“ anzeigepflichtig. Die „Zweigpraxis“ erfordert eine Genehmigung durch die Kassenärztliche Vereinigung und, sofern sie im Bezirk einer anderen Kassenärztlichen Vereinigung liegt, eine Ermächtigung durch den für diesen Bezirk zuständigen Zulassungsausschuss. Diese Genehmigung kann erteilt werden, wenn die Versorgung der Patienten an dem weiteren Tätigkeitsort verbessert wird. Eine Verbesserung der Versorgung ist bereits dann gegeben, wenn durch den Betrieb einer Zweigpraxis das Leistungsangebot zum Vorteil der Patienten erweitert wird (BSG, Urt. v. 28.10.2009 – B 6 KA 42/08 R).

## Hinweisschild

Erbringen Ärzte an weiteren Orten ärztliche Leistungen, ist dies dort durch ein Hinweisschild kenntlich zu machen. Das Schild sollte Angaben zur Erreichbarkeit und zur Art der dort erbrachten Leistungen enthalten (§ 17 Abs. 5 BO).

Die Ausübung der Heilkunde „im Umherziehen“ ist nach wie vor berufsrechtswidrig. Ausgenommen ist hiervon aber die „aufsuchende medizinische Grundversorgung“, wie z. B. die ärztliche Behandlung von Obdachlosen (§ 17 Abs. 2 u. 3 BO).

Der Arzt ist Mitglied der Ärztekammer am Praxissitz. Ob bei einer Tätigkeit im

Bereich einer anderen Ärztekammer auch dort eine Mitgliedschaft begründet wird, bestimmt sich nach dem jeweiligen Kammer- und Heilberufsgesetz der Länder.

## Präsenzpflicht am Praxissitz

Vertragsarztrechtlich ist die „Präsenzpflicht“ zu beachten. Der Vertragsarzt muss am Vertragsarztsitz persönlich in Form von Sprechstunden zur Verfügung stehen (§ 24 Abs. 2 Ärzte-ZV). Der zeitliche Umfang beträgt bei einem vollenzeitigen Versorgungsauftrag mindestens 20 Stunden, bei einem Teilversorgungsauftrag zehn Stunden wöchentlich. Bei Ausübung vertragsärztlicher Tätigkeit an einem oder mehreren anderen Tätigkeitsorten muss die Tätigkeit am Vertragsarztsitz alle Tätigkeiten außerhalb des Vertragsarztsitzes überwiegen (§ 17 Abs. 1 a BMV-Ä).

Neben der Teilnahme am Notfalldienst am Praxissitz kann ein Arzt auch zur Teilnahme am Notfalldienst am Sitz einer oder mehrerer Zweigpraxen verpflichtet werden (LSG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 19.12.2009 – L II B 19/09 KA ER, rkr.).

## Keine „Drittanfechtung“

Ein Vertragsarzt, der seine Praxis an dem Ort oder in dem räumlichen Umfeld betreibt, in dem ein anderer Arzt seine Zweigpraxis eröffnen möchte, kann die diesem erteilte „Filialerlaubnis“ nicht anfechten. Begründet wird dies damit, dass die „Filialerlaubnis“ – anders als etwa eine „Sonderbedarfszulassung“ – nicht zu einer rechtlichen Erweiterung des Patientenkreises, den ein Vertragsarzt behandeln darf, führt (BSG, a.a.O.).

Dr. Dirk Schulenburg, MBA, ist Justitiar der Ärztekammer Nordrhein



Hilfe, die ankommt  
www.indiennothilfe.de